

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12, 3. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "IN DER HEIDE", FÜR DEN BEREICH ORTELSBURGER STR. UND DEM WANDERWEG KRAUSER BAUM (WESTL. TEIL)

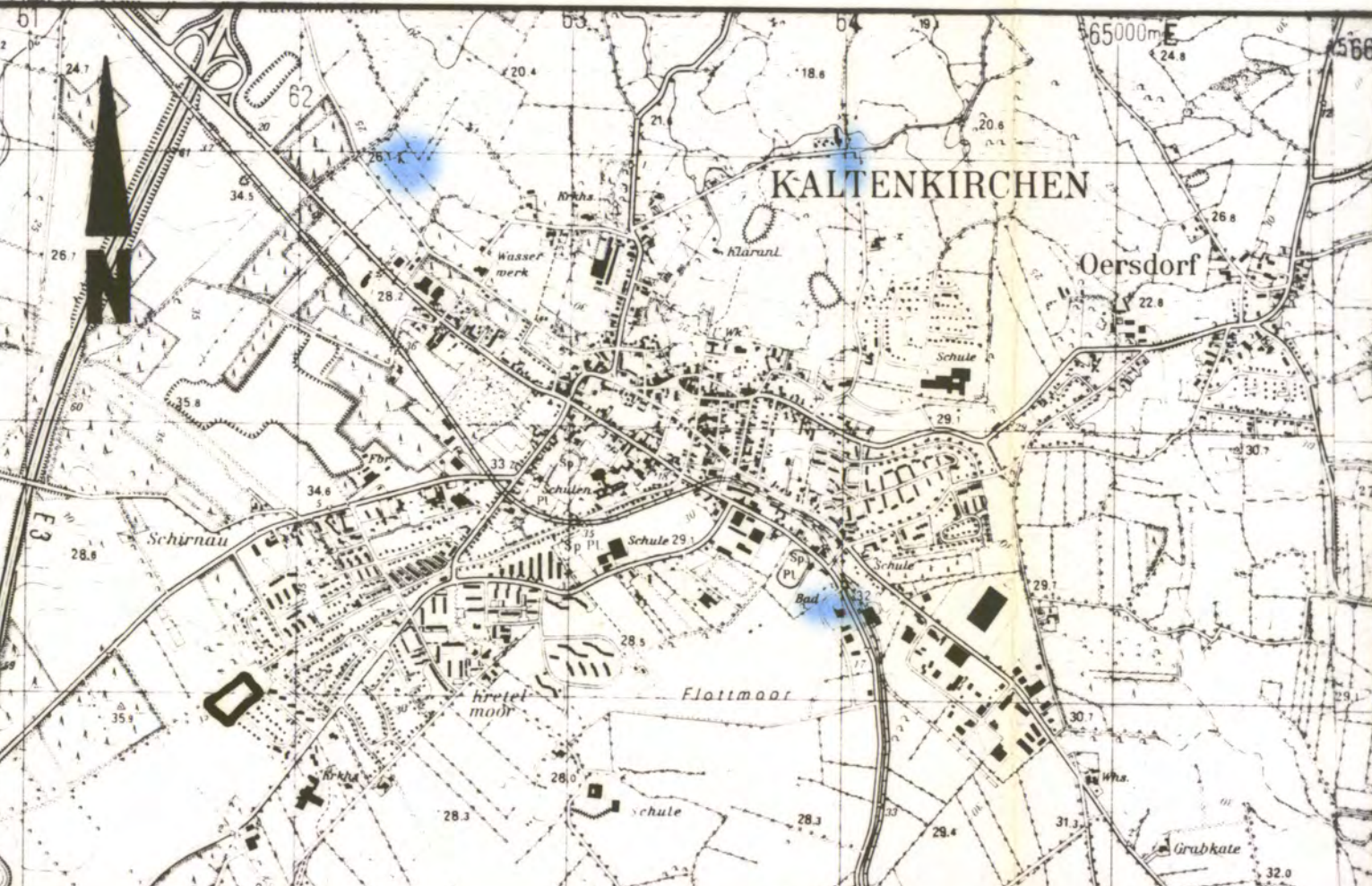
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

TEIL A : PLANZEICHNUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
WR	FESTSETZUNGEN	
WR	GRENZE DER 3. ÄNDERUNG	§ 9/7 BauGB
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS NÖCHSTGRENZE	§ 16/2a BauNVO
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHLE	§ 16/2/2 BauNVO
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	§ 16/2/1 BauNVO
0	OFFENE BAUWEISE	§ 22/2 BauNVO
BAUGRENZE	FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN/TRAFOSTATION	§ 23/3 BauNVO
gr+fr+ltr	MIT GEN-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/12 BauGB
SD/WB	BAUM, ZU PFLANZEN	§ 9/1/25 BauGB
SD/WB	SATTELDACH/WALMDACH	§ 82 LBO
1/13	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
1/13	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
1/13	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
1/13	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND	
1/13	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE	
1/13	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
1/13	KNICK ZU ERHALTEN	§ 11 LPflieg

M 1:1.000

ÜBERSICHTSPLAN



TEIL B : TEXT

- Die festgesetzten Bäume sind als heimische Laubgehölze, Hochstamm in Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mind. 14/16 cm Stammumfang, zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Die Sattel- und Walmdächer sind mit einer Dachneigung von 36 - 48° auszuführen und mit roten bis braunen Pfannen zu decken. (§ 82 LBO)
- Außenwände sind mit rotem bis rotbraunem Verblendmauerwerk auszuführen. Teilverbreiterungen werden zugelassen. Nebenanlagen und Garagen sind ausnahmsweise in Holzbauweise zugelassen, wenn brandschutzmäßig keine Bedenken bestehen. (§ 82 LBO)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.11.1990, und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung für das Gebiet "In der Heide", für den Bereich Ortelsburger Straße und dem Wanderweg Krauser Baum (westlicher Teil) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.03.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.03.88 bis zum 09.04.88 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 26.3.88 und im Neimattpfal am 30.3.88 erfolgt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Planverfasser: DIEDRICHSEN HOGE BECKER TENNERT ARCHITECTEN BDA + STADTPLANER SRL HERDERSTR.2 2300 KIEL TEL. 51508

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.07.1988 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 13.11.1990 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.07.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der katastermäßige Bestand am 21.12.1990, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Kiel, den 28.1.1991

Die Stadtvertretung hat am 21.02.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.03.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.03.88 bis zum 09.04.88 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 26.3.88 und im Neimattpfal am 30.3.88 erfolgt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 28.03.88 bis zum 09.04.88 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.03. und 15.03.88 in der Segeberger Zeitung sowie im Neimattpfal am 30.3.88 bei Bekanntmachungen durch Aushang in der Zeit vom 28.03.88 bis zum 09.04.88 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.07.1988 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 13.11.1990 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 28.03.88 bis zum 09.04.88 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.03. und 15.03.88 in der Segeberger Zeitung sowie im Neimattpfal am 30.3.88 bei Bekanntmachungen durch Aushang in der Zeit vom 28.03.88 bis zum 09.04.88 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.11.1990 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 13.11.1990 gebilligt. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 28.03.88 bis zum 09.04.88 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.03. und 15.03.88 in der Segeberger Zeitung sowie im Neimattpfal am 30.3.88 bei Bekanntmachungen durch Aushang in der Zeit vom 28.03.88 bis zum 09.04.88 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.03.1992 (vom 28.03.88 bis zum 09.04.88) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.03.1992 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 19. März 1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.03.1992 (vom 28.03.88 bis zum 09.04.88) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.03.1992 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 19. März 1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.03.1992 (vom 28.03.88 bis zum 09.04.88) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.03.1992 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 19. März 1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.03.1992 (vom 28.03.88 bis zum 09.04.88) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.03.1992 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 19. März 1992

1. Ausfertigung

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 04.02.1991 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 3.02.1992 Az.: V4/167.2/11V/1 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht/die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden gem. 26. par. 26. par. 1991, 12. Kaltenkirchen, den 24. Feb. 1992

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 28.03.88 bis zum 09.04.88 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.03. und 15.03.88 in der Segeberger Zeitung sowie im Neimattpfal am 30.3.88 bei Bekanntmachungen durch Aushang in der Zeit vom 28.03.88 bis zum 09.04.88 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Kaltenkirchen, den 31.01.1991

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.03.1992 (vom 28.03.88 bis zum 09.04.88) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.03.1992 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 19. März 1992